

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 14. April 1992

Bauma. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit RRB Nr. 556/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Bauma. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 2032/1985 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Bauma fest. Mit Beschluss vom 12. April 1991 ergänzte die Gemeindeversammlung Bauma den Zonenplan geringfügig. Mit der Genehmigung dieser Zonenplanergänzungen durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone den neuen Verhältnissen anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

verfügt die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Bauma für die Gebiete Altlandenberg, Seewadel und Bliggenwil laut Plan Mst. 1:5000 vom 30. Januar 1992 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Bauma (zweifach), die Kanzlei der Bau- rekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 14. April 1992
3009/P2/K5

versandt: 5. Mai 1992

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

A. Zimmerhald